

Gemeinde Gilching



Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen

(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – KiTaGebS –)

vom 18.07.2017

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Gebührenerhebung | 1 |
| § 2 | Gebührensschuldner | 1 |
| § 3 | Gebührentatbestand | 2 |
| § 4 | Entstehen und Fälligkeit der Gebühren | 2 |
| § 5 | Gebührenmaßstab | 2 |
| § 6 | Gebührensatz | 2 |
| § 7 | Anrechnung des Elternbeitragszuschusses | 3 |
| § 8 | Erhebung der Gebühren | 4 |
| § 9 | Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung | 4 |
| § 10 | Inkrafttreten | 4 |

Satzung der Gemeinde Gilching über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen)

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

¹ Die Gemeinde Gilching erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte sowie Häuser für Kinder, vgl. § 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungssatzung) Benutzungsgebühren (Betreuungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) ¹ Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änd. der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren vom 28. 4. 2017 (BGBl. I S. 969), wenn sie selbst das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind bei der Kindertageseinrichtung angemeldet worden ist,
- b) diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) ¹ Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) ¹ Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde solche Veränderungen unverzüglich zu melden, die für die Höhe der Gebühren maßgeblich sind und über den Umfang solcher Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. ² Das gilt insbesondere bei Wohnortwechseln.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) ¹Für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Betreuungsgebühren und Gebühren für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) erhoben.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit, insbesondere auch bei unentschuldigtem Fernbleiben, fort. ²Beim Ausscheiden eines Kindes während eines Monats besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats des Ausscheidens.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats.
- (3) ¹Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Gebühren im Sinne des § 6 bemessen sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit gemäß § 6 der Kindertageseinrichtungssatzung).
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) ¹Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderhorte beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

| | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 94,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 103,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 113,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 122,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 131,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 141,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 150,00 € |

- (2) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

| | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 94,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 103,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 113,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 122,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 131,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 141,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 150,00 € |

- (3) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen beträgt bei gebuchten Betreuungszeiten von täglich:

| | |
|------------------|----------|
| > 3 – 4 Stunden | 196,00 € |
| > 4 – 5 Stunden | 231,00 € |
| > 5 – 6 Stunden | 278,00 € |
| > 6 – 7 Stunden | 314,00 € |
| > 7 – 8 Stunden | 361,00 € |
| > 8 – 9 Stunden | 396,00 € |
| > 9 – 10 Stunden | 443,00 € |

- (4) ¹ Die monatliche Betreuungsgebühr während der Ferien (Ferienbetreuungsgebühr) beträgt ab dem 15. bis zum 29. Buchungstag eine Monatsgebühr, ab dem 30. Buchungstag zwei Monatsgebühren. ² Der Gebührensatz richtet sich nach § 6 Abs. 1, wobei die für die Ferienzeit gebuchte Kategorie maßgebend ist.

- (5) ¹ Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

- (6) ¹ Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 5,00 €.

- (7) ¹ Wird die Buchungszeit überschritten, so ist für diese Zusatzzeit eine Überziehungsgebühr von 10,00 € je angefangener Stunde zu entrichten.

§ 7 Anrechnung des Elternbeitragszuschusses

- (1) ¹ Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Elternbeitragszuschuss) auf die anfallenden Gebühren angerechnet. ² Die Anrechnung ist auf der Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

- (2) ¹ Der Elternbeitragszuschuss wird geleistet für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht.
-

- (3) ¹Für Kinder, bei denen auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayEUG eintreten kann (sog. Kann-Kinder), wird ein Beitragszuschuss gezahlt. ²Die Personensorgeberechtigten von Kann-Kindern haben in diesem Fall eine Kopie des Antrags sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung vorzulegen.
- (4) ¹Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis Ende des Kindergartenjahres gewährt. ²Im dann folgenden letzten Betreuungsjahr ist die volle Gebühr zu entrichten. ³Die Bezuschussung des Elternbeitrags umfasst längstens 12 Monate.

§ 8 Erhebung der Gebühren

¹Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und jeweils für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 9 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) ¹Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe [SGB VII] in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 [BGBl. I S. 2022, FNA 860-8], zuletzt geändert durch Art. 9 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234]). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe [SGB XII] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 [BGBl. I S. 3022, FNA 860-12], zuletzt geändert durch Art. 11 bis 13 des Bundesteilhabegesetzes vom 23.12.2016 [BGBl. I S. 3234]) entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). ³Der Antrag ist beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen. ⁴Er ist zu begründen und die antragbegründenden Umstände müssen glaubhaft gemacht werden.
- (2) ¹Die Betreuungsgebühren nach § 6 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Ferienbuchung nach Abs. 4 ermäßigen sich, wenn von einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen besuchen. ²Die Ermäßigung beträgt 15 %.
- (3) ¹Die nachrangig zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften über Stundung, Ratenzahlung und Erlass bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.
-

- (2) ¹ Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kindergärten der Gemeinde Gilching vom 20.11.1990, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2016, die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kinderkrippen der Gemeinde Gilching vom 01.03.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.06.2016 sowie die Satzung der Gemeinde Gilching über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Kinderhortes der Gemeinde Gilching vom 31.05.2016, außer Kraft.

Gilching, den 19.07.2017

Gemeinde Gilching

Manfred Walter
1. Bürgermeister

